Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 12

Artikel: Über die Prämienanleihe des Roten Kreuzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein Zerstreuen nach allen Richtungen durch einen Windstoß oder durch eine ungeschickte Manipulation, wie dies namentlich mit den mit Sägemehl oder Sand gefüllten Bodenspucknäpfen geschicht, vermieden werden fann. In Stelle von Waffer empfiehlt es fich, eine desinfizierende Flüffigkeit in den Spucknapf zu bringen. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß die Abtötung der Inberkel= bazillen im Auswurf mittelft chemischer Desinfettionsmittel eine sehr schwierige ist. Um leichtesten lassen sich die erwähnten Krantheitserreger durch Siedehitze (fochendes Wasser oder strömenden Wasserdampf) ver= nichten. Da genügt eine furzbauernde Ein= wirfungszeit, z. B. 30 Minuten, um die dictsten Ballen unschädlich zu machen. Ganz anders bei der chemischen Desinfektion. Wie Unterjuchungen verschiedener Autoren er= geben, die in letter Zeit von med. pract. S. Weilinger im Zürcher Sygieneinstitut bestätigt und erweitert worden sind, ist die Abtötung der Tuberkelbazillen im Auswurf mittels desinfizierender Lösungen viel schwie= riger, als die Abtötung der meisten anderen Krantheitsteime. Die so wirksame 1 % jo je Su= blimatlösung hat versagt; auch das von vielen Seiten empfohlene Lyjoform wirft nicht ge= nügend. Von den geprüften Substanzen hat die fünfprozentige Rarbolfäure lösung die besten Resultate ergeben. Da werden Inberkelbazillen, auch in dicken eit= rigen Auswursballen eingehüllt, nach acht Stunden ziemlich sicher abgetötet. Die zur Abtötung der Tuberkelbazillen erforderliche Einwirkungszeit ist also auch bei Verwendung guter antiseptischer Lösungen eine ziemlich lange, und es empfiehlt sich daher, den Auswurf nicht sofort auszuleeren, sondern eine Zeitlang, z. B. über Nacht, in der desinsiszierenden Flüssigkeit zu belassen.

Daß der Kampf gegen die Tuberkulose mit der Einführung geeigneter Spucknäpfe und zweckmäßiger desinfizierender Lösungen noch nicht beendigt ist, braucht wohl keine weitere Begründung. Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß eine zweckentsprechende Behandlung des Auswurfs, wo der Tuberkelbazillus oft in sehr großer Menge vorkommt, nicht vernachlässigt werden darf, da dadurch die Möglichkeit der Ansteckung vermindert wird.

Die Erzichung zur Reinlichkeit, die von der Schule in die Familie übertragen werden kann, verdient ganz besondere Berückssichtigung. Auch die Bestrebungen, welche eine Besserung der Wohnungs und Ernährungs verhältnisse bezwecken, werden von einem jeden Hygieniker unterstützt, obsehon, wie bereits erwähnt, die Besserung der sozialen Berhältnisse alle in eine wirksame Wasse gegen die versheerende Tuberkulose nicht bietet. Das eine und das andere, nicht das eine oder das andere, ist die richtige Lösung.

Ueber die Prämienanleihe des Roten Kreuzes

hat der Bundesrat unter Datum vom 15. Oftober 1909 eine Botschaft an die Bundessversammlung gerichtet, die wir im folgenden zur Orientierung unserer Leser abdrucken. Der Bundesrat schreibt:

Mittelst Eingabe vom 3. Juli 1908 an das eidgenössische Finanzdepartement hat die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz das Gesuch gestellt, der Bund möchte sich grundsätzlich bereit erklären, den für die Ausrichtung der festgesetzten Prämien und die Rückzahlung der Anleihe erforderlichen Amortisationsfonds eines Prämienanleihens, das der Zentralverein vom Roten Kreuz zu emittieren beschlossen habe, in seine Verwaltung zu nehmen, und zwar

auf der Grundlage eines Zinsfußes von 4%0.

Das Prämienanleihen, das nach einem von der Delegiertenversammlung des schweizerischen Zentralvereins vom Koten Kreuz unterm 30. Tuni 1907 gefaßten Beschluß bis auf den Betrag von $3^{1/2}$ Millionen Franken gehen kann, mit einem verfügbaren Nettoertrag von einer Million Franken, ist nach den Angaben der Gesuchstellerin zu folgenden Zwecken bestümmt:

- 1. für die Erweiterung der vom schweizerischen Roten Areuz im Jahre 1899 gegründeten Rot-Areuz-Pflegerinnenschule in Bern und für den Ankauf eines eigenen Heims für dieselbe;
- 2. für Materialanschaffungen für etwa 20 Sanitätshülfskolonnen des Roten Kreuses, die im Kriege wie bei Maffenunglück im Frieden, den Berwundetentransport zu besorgen haben;
- 3. für Beschaffung von Spitalmaterial für eine größere Zahl betriebsfähiger Spitalsbetten. Diese Spitaleinrichtungen sollten sowohl im Frieden für die Krankenpflege bei größern Epidemien, als namentlich für die ersten Bedürfnisse im Kriege besreitgestellt werden;
- 4. für die Einrichtung der nötigen Magazinräumlichkeiten zur sachgemäßen Aufbewahrung und Besorgung dieses großen und kostspieligen Materials.

Die Direktion des Roten Kreuzes hat sich mit führenden Bankinstituten in Verbindung gesetzt zum Zwecke der Bildung eines Bankshyndikates, welches das projektierte Prämiensanleihen kest übernehmen würde und es ist ihr gelungen, die Kantonalbank von Bern für die Bildung eines solchen Syndikates zu geswinnen. Diese Bank erklärt aber, weitere Schritte erst tun zu können, wenn die Uebersnahme der Verwaltung des Amortisationskonds durch den Bund gesichert sei. Nach der Anslicht der in der Sache begrüßten Banken kann nämlich für diese Verwaltung nur die

Eidgenoffenschaft ernstlich in Frage kommen, da es sich hier um eine langfristige Operation von 50 oder 60 Jahren handelt, für deren Uebernahme eine Bank kaum sich verpflichten fönnte. Die Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz erklärt, diese Unsicht auch noch aus dem Grunde zu teilen, weil der Zweck, der mit der Emission der Anleihe verfolgt werde, so sehr im Interesse des ganzen Landes liege, daß dieses große öffentliche Interesse an einer zweckmäßigen und genügenden Bor= sorge für die Organisation der freiwilligen Sanitätshülfe im Ariegsfall sich schon in der tatkräftigen Unterstüßung der darauf zielenden Magnahmen des Roten Kreuzes durch den Bund dokumentieren sollte. Im fernern läge nach der Ueberzeugung der Gesuchstellerin in der Tatsache der Verwaltung des erwähnten Amortisationsfonds durch die eidgenössische Finanzverwaltung eine so sichere Garantic, daß dadurch die Emission selbst in hervorragender Weise gefördert würde.

Mit Bezug auf den in Aussicht genommenen Zinsfuß von $4^{\circ}/_{\circ}$ wird in der Eingabe besmerkt, daß bei einer solchen Berzinsung sich die Anleihes Bedingungen günstiger stellen lassen, wogegen die Anlage des Fonds allersdings zu diesem Zinssfuß weniger leicht für die ganze Anlehensdauer effektuiert werden könne als zu $3^{\circ}/_{\circ}$.

Bevor wir dem Gesuch der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz näher gestreten sind, haben wir die Vorlage eines Amortisationsplanes für das Prämienanleihen verlangt. Dieser Plan ist von der Kantonalsbank von Vern vorgelegt worden und zwar unter gleichzeitiger Mitgabe eines Verlösungsplanes. Die beiden Unterlagen, die Sie unter den Ihnen zur Verfügung gestellten Alken sinden werden, sind sowohl von unserm Fisnanzdepartement als auch von der Nationalsbank geprüft und in allen Teilen richtig bestunden worden.

Das Prämienanleihen, das der Zentralsverein vom Roten Kreuz aufnehmen will,

beträgt Fr. 3,000,000, eingeteilt in 30,000 Serien von je 10 Losen à Fr. 10. Nach Abzug der Summe von einer Million Franken, welche als Nettoertrag des Anleihens für die hiervor aufgeführten Zwecke des Roten Kreuzes Berwendung finden soll, und ferner von $20 \, ^{0}/_{0} = \mathfrak{Fr}$. 600,000 für Emissionskosten und Provision, verbleiben als vom Bunde Amortifationsfonds 311 verwaltender Fr. 1,400,000. Dieser Fonds soll nach dem Umortisationsplan bei halbjährlicher Gutschrift an Zins und Zinseszins zu 4% während eines Zeitraumes von 50 Jahren hinreichen, um mittelft zwei Auslosungen per Jahr nicht nur das ursprüngliche Anleihen von Fr. 3,000,000, sondern noch dazu an Prämien= gewinnen Fr. 1,356,000, zusammen Fr. 4,356,000, auszubezahlen.

Von den 300,000 Prämienlosen sind 284,100 Stück zum Nennwert von Fr. 10 rückzahlbar, was Fr. 2,841,000 ausmacht; auf die übrigen 15,900 Lose entfallen somit an Gewinnen Fr. 1,515,000.

Was den Verlosungsplan anbelangt, der, wie bereits oben erwähnt, nach der mathe= matischen Seite hin zu keinen Hussetzungen Unlaß gibt, so erhellt daraus, daß, wie es bei solchen Prämienanleihen zu Reflamezwecken gewöhnlich geschieht, für die ersten Verlosungen größere Gewinne vorgesehen sind (hier 2 à Fr. 60,000, 1 à Fr. 50,000, 1 à Fr. 35,000, 1 à Fr. 20,000, 3 à Fr. 10,000 usw.); es folgt darauf eine längere Beriode mit schwachen Treffern, während derer sich der Amortisations= fonds infolge der zunehmenden Zinsvergütungen erholen fann. Gegen das Ende zu gibt es bann wieder einige größere Bewinne (hier 10 à Fr. 10,000, 1 à Fr. 15,000, 1 à Fr. 20,000, 1 à Fr. 40,000 und 2 à Fr. 50,000), um die Entwertung der Titel wäh= rend der langen Wartezeit zu verhüten.

* *

Wir stehen den Prämienanleihen nach der Art desjenigen, das uns hier beschäftigt, nicht

sehr sympathisch gegenüber und möchten für gewöhnlich von irgendwelcher Beteiligung ober Mitwirkung des Bundes bei derartigen Operationen absolut nichts wissen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich Kapitalisten an solchen Unleihen, bei denen mit einigen großen Treffern an die Spielinstinkte des Publikums appeliert wird, nur in unbedeutendem Maße beteiligen und daß der Hauptabnehmer der Mittelstand und namentlich auch die ärmere Klasse ist, weshalb solche Unleihen vom volts= wirtschaftlichen Standpunkt aus eher zu verwerfen als zu empfehlen sind. Auf der an= dern Seite muß aber zugegeben werden, daß manches nützliche und schöne, der Deffent= lichkeit dienende Werk nur mit Hülfe von Losanleihen hat finanziert und unterhalten werden können, weshalb es begreiflich erscheint, daß diese und jene Kantonsregierung für ihr Gebiet derartigen Emissionen die Genehmigung erteilte oder sich sogar aktiv dabei beteiligte.

Um ein solches öffentliches und gemein= nütziges Werk handelt es sich auch im vor= liegenden Falle und zwar ist das Unternehmen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz für unser gesamtes Baterland von so großer Bedeutung, daß sich nicht bloß die Emission eines Prämienanleihens ohne weiteres damit motivieren läßt, sondern daß auch die vom Bunde verlangte Mitwirkung durch Verwaltung des Amortisationsfonds des An= leihens sich rechtfertigt. In der Tat wird mit der Erfüllung der Aufgaben, welche der Zentralverein des Roten Kreuzes durch die Emission des Brämienanleihens ermöglichen will, der Allgemeinheit in unserm Lande ein so großer Dienst geleistet, daß das Opfer, das hier vom Bunde verlangt wird, nicht als ein zu großes erscheint, wie es auch schon die bis= herige Tätigkeit des mehrgenannten Vereins rechtfertigt, daß der Bund ihm so weit als immer möglich entgegenkomme. Die Geschichte der letten Kriege beweist, von welch unschätz= barem Wert die freiwillige Sanitätshülfe im Kriegsfall für ein Land ist.

Wir sind somit der Ansicht, es sollte dem Begehren der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz im Sinne einer Ansnahme entsprochen werden, indem die Verwaltung und die damit verbundene Garantie des Amorstisationsfonds der bei einem Prämienanleihen, von Fr. 3,000,000 zu Veginn einen Vetrag von Fr. 1,400,000 erfordert, durch den Bund übernommen wird.

Welches Risiko übernimmt damit der Bund? Das Schwergewicht fällt auf die Garantie= rung einer Verzinsung von $4^{\circ}/_{0}$. Die sichere Unlage einer Summe von ein bis zwei Millionen Franken zu $4\,^{\rm o}/_{\rm o}$ während voller 50Inhre dürfte zweifellos zeitweise Schwierig= feiten bereiten. Das ist auch die Unsicht der Generaldirektion der schweizerichen National= bank, die um ein Gutachten über die Frage ersucht worden ist. Diese Behörde glaubt aber anderseits darauf himweisen zu sollen, daß für eine längere Reihe von Jahren noch so bedeutende Unsprüche an den Geldmarkt werden gestellt werden, daß gute Anlagen zu 4% dem Kapitalisten noch für eine gewisse Zeit gesichert sein dürften.

Wollte man diese Garantiefrage rein geschäftlich behandeln, so müßte wohl der Zinsstuß von 4% beanstandet und ein solcher von $3\frac{3}{4}\%$, vielleicht gar $3\frac{1}{2}\%$ vorgeschlagen werden. Die Folge jeglicher Zinsreduktion aber würde eine Erschwerung der Operation bedeuten, indem schon bei der Herabsetzung auf $3\frac{3}{1}\%$ der Ziehungsplan erheblich modissiert werden müßte. Damit aber wäre der Ersolg der Emission sehr in Frage gestellt.

Die Generaldirektion der schweizerischen Nationalbank äußert sich über das Gesuch ebenfalls in zustimmendem Sinne und sagt unter anderem, es dürfe zugunsten des vorsliegenden Projektes noch vorgebracht werden, daß infolge der Schaffung von Losen à Fr. 10 sich die Emittenten an die besser situierten Kreise wenden. Da die Auflage der Lose wohl im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft stattfinden werde, so erhalte die Operation

eine breite Basis und dürfte gut gelingen, einerseits mit Rücksicht auf die ausgesetzten Prämien und da man anderseits in unserm ganzen Lande ein reges Interesse au den Bestrebungen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz voraussetzen dürfe. Für den Erfolg der Emission aber würde die llebernahme der Garantie für den Amortisationsfonds durch die Eidgenossenschaft einen mächtigen Stimulus bedeuten.

Das sinanzielle Risiko für den Bund bes rechnet die Nationalbank wie folgt:

"Wollte man mit einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ 00 rechnen, der unseres Erachtens als niedrig zu bezeichnen ist, so müßte die Sidsgenossenschaft jährliche Zuschüsse leisten, die im Minimum (1957) Fr. 3574. 25, im Maxismum (1951) Fr. 11,498. 20, im Total für die gesamte Periode von 50 Jahren Fr. 369,500 betragen würden.

Nimmt man einen vielleicht der Wirklichsfeit am nächsten kommenden Durchschnittssinsfuß von $3\sqrt[3]{_1}/_0$ an, so reduzieren sich diese Zuschüsse auf die Hälfte (Fr. 1787. 15 — 5749. 10 — 184,700)."

Die finanziellen Opfer des Bundes wären somit auch im ungünstigsten Falle keine sehr erheblichen und es würde sie der äußerst gemeinnützige und wohltätige Zweck, für den fie gebracht werden, jederzeit vollauf recht= fertigen. Das finanzielle Risiko des Bundes läßt sich übrigens noch dadurch verringern, daß bestimmt wird, es habe der Gegenwert der nicht zur Vorweisung gelangenden Lose, deren es gang ohne Zweifel auch bei diesem Unleihen geben würde, nach Ablauf der respettiven Berjährungsfristen der Gidgenossenschaft zuzufallen. Vom Vertreter des Zentralvereins des Roten Arenzes ist unserer Wertschriften= verwaltung eine vorläufige mündliche Zusage in diesem Sinne bereits erteilt worden.

Gestützt auf das Vorgebrachte gestatten wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur gefälligen Annahme zu empschlen. Bundesbeschluß betreffend die Uebernahme der Verwaltung des Amortisationsfonds eines Prämienanleihens von 3 Millionen Franken des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz durch den Bund.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Sidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Oktober 1909,

beschließt:

- 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verwaltung des Amortisationsfonds für das Prämienanleihen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz und die Garantie für diesen Fonds zu den mit der Direktion des genannten Vereins zu vereinbarenden nähern Bedingungen zu übernehmen.
 - 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Schriftliche Preisaufgaben des schweiz. Militärsanitätsvereins pro 1909/10.

I. Aufgabe für Landsturmsanität.

Sin Bataillon auf Vorposten bei Nacht. Dem Kompaniewärter einer vorgeschobenen Kompagnie werden vom Kommandanten einer zugstarken Feldwache zwei Schwerverwundete gemeldet (eine Schuffraktur des Oberschenkels und ein Bauchschuß).

- 1. Was macht der Kompaniewärter nach erhaltener Meldung?
 - 2. Wie leistet er die erste Hülfe?
- 3. Wie und wohin transportiert und lagert er die Verlegten?
- 4. Detailangaben über eventuelle Meldungen (Zeitangaben, Ueberbringungsart).

II. Aufgabe für Unteroffiziere.

Bei einem vorwärtsschreitenden Gesecht ershält ein Unteroffizier den Besehl, hinter der Fenerstellung ein kleines Wäldechen, das eine Mulde bedeckt und in dem vorher gekämpst wurde, mit 8 Mann nach Verwundeten abzuhuchen und dieselben 400 Meter rückwärts

vom Wäldehen an eine bezeichnete Sammelsstelle zu bringen. Zur Verfügung steht ihm nur eine Ordonnanztragbahre.

- 1. Was muß der Unteroffizier tun, bevor er an die Arbeit geht?
 - 2. Wie organisiert er die Hülfeleistung?
- 3. Wieviel Zeit braucht er zur Lösung seiner Aufgabe, wenn das Wäldchen zirka 100 Meter breit und zirka 300 Meter tief ist, und fünf Schwerverletzte zu bergen sind?

III. Aufgabe für Wärter und Träger.

Die Sanitätsmannschaft eines Infanteries bataillons hat von einem einsamen Gehöfte aus fünf Schwerfranke zu evakuieren; es steht ihnen zu diesem Zwecke ein Leiterwagen zur Verfügung, auf welchem mit Not vier Kranke verladen werden können.

Wie wird der Transport des fünften zu bewerfstelligen sein; welche Vorkehrungen, Material und Zeit braucht es dazu, um denselben gleichzeitig mit den andern zu evakuieren?